

**37. Kann beim Verkauf eines kaufmännischen Geschäfts ein Wettbewerbsverbot nur ausdrücklich oder auch stillschweigend auferlegt werden?**

BGB. § 157.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 31. Mai 1927 i. S. E. L. GmbH. (Bekl.)  
w. F. A. (Kl.). II 517/26.

Landgericht I Berlin.  
Kammergericht daselbst.

Der Kläger betrieb zusammen mit dem Kaufmann L. unter der Firma E. L. ein Geschäft mit Krankenwagen. Durch Vertrag vom 24. Januar/26. März 1923 verkauften die beiden dieses Geschäft an die Firma D. O. W. GmbH. in Berlin, die es unter der neuen Firma E. L. GmbH. — das ist die Beklagte — weiterbetrieb. Nach § 1 des Vertrags wurde der Bestand an Maschinen und Materialien zum Tagespreis übernommen. Nach § 2 sollten der Kläger und L. mit Rücksicht auf die Überlassung der Patente und ähnlicher Rechte, sowie der sämtlichen ideellen Werte der Firma, wie Geschäftsverbindungen, Absatzmöglichkeiten und dergl., auf die Dauer von 10 Jahren zur Hälfte am Verkaufswert der nach Übernahme des Geschäfts hergestellten und verkauften Krankenwagen beteiligt sein, und zwar im ersten Jahr mit  $7\frac{1}{2}\%$ , in den folgenden Jahren mit  $5\%$ . In § 3 ist vereinbart, daß der Kläger von der neuen Firma zu noch näher zu vereinbarenden Bedingungen für eine leitende Stellung übernommen werden solle. Die Übernahme des Geschäfts fand am 1. März 1923 statt. Durch Vertrag vom 14. April 1923 wurde der Kläger bei der Beklagten als kaufmännischer Leiter angestellt. Am 31. Dezember gl. J. schied er aus den Diensten der Beklagten aus und es wurden ihm als besondere Abfindung noch 6 Monatsgehälter ausgezahlt.

Der Kläger behauptet, seit dem 1. Januar 1924 habe ihm die Beklagte nur mangelhafte Abrechnungen über die abgeschlossenen Verkäufe erteilt, auch seien ihm seit dem 1. Mai 1924 die Beträge nicht mehr ausgezahlt worden, zu deren Entrichtung sich die Beklagte im § 2 des Vertrags verpflichtet habe. Mit der Klage verlangt der Kläger 1. Zahlung von 4352,66 RM nebst Zinsen und Rechnungslegung über die seit dem 1. Januar 1924 verkauften Krankenwagen; 2. Zahlung der aus der Rechnungslegung sich ergebenden weiteren  $2\frac{1}{2}\%$  des Verkaufswerts der Wagen. Die Beklagte wandte ein: Der Kläger habe nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten angefangen, selbst wieder Krankenwagen herzustellen und ihr Konkurrenz zu machen. Das verstoße gegen § 2 des Vertrags. Solange sich der Kläger dieser Vertragsverletzung schuldig mache, habe er keinen Anspruch auf die Umsatzbeteiligung, sei vielmehr selbst schadensersatzpflichtig. Der Kläger bestritt, daß der § 2 des Vertrags ein

Wettbewerbsverbot enthalte, und machte geltend: Allerdings stelle die Firma, bei der er seit Mai 1924 beteiligt sei, u. a. auch Krankenwagen her. Es sei ihm aber, nachdem ihm die Stellung bei der Beklagten aufgekündigt worden sei, nichts anderes übrig geblieben, als sich wieder auf dem Gebiete zu betätigen, auf dem er Fachkenntnisse besitze.

Das Landgericht gab dem Klageantrag zu 1 durch Teilerurteil statt. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, daß der Kläger solange keinen Anspruch auf Rechnungslegung und Gewinnbeteiligung erheben könne, vielmehr selbst schadenersatzpflichtig sei, als er dem § 2 des Vertrags zuwider der Beklagten Konkurrenz mache. Diesen Einwand hat das Kammergericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß im Vertrag vom 24. Januar/26. März 1923 ein Wettbewerbsverbot für den Kläger weder ausdrücklich ausgesprochen noch stillschweigend enthalten sei. Die Beklagte habe ohne weiteres damit rechnen müssen, daß der Kläger sich nach seinem Ausscheiden aus dem Geschäft auf demselben Gebiet wie bisher betätigen werde. Ein gegenteiliger Parteinille sei nicht zum Ausdruck gebracht worden. Seiner Vertragspflicht gegenüber der Beklagten habe der Kläger genügt, insbesondere dadurch, daß er sie bei den hauptsächlichsten Beziehern von Krankenwagen, den Versorgungsämtern, als Lieferantin eingeführt und ihr damit die Möglichkeit gegeben habe, ihre Wagen an diese Behörden abzugeben.

Damit wird das Berufungsgericht der Sachlage nicht gerecht; seine Ausführungen verstoßen vielmehr gegen § 157 BGB.

Der Vertrag vom 24. Januar/26. März 1923 enthält neben dem Geschäftsverkauf die Vereinbarung, daß der Kläger von der neu zu gründenden Firma für eine leitende Stelle unter noch festzulegenden Bedingungen übernommen werde. Diese Anstellung ist durch Vertrag vom 14. April 1923 erfolgt. Ein Wettbewerbsverbot ist darin für die Zeit nach dem Ausscheiden des Klägers nicht vereinbart worden. Die Beklagte stützt sich auch nicht auf ein zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen vereinbartes, nach §§ 74ffg. BGB. zu beurteilendes Wettbewerbsverbot, sondern sie hält den Wettbewerb des Klägers für eine gegen § 2 des Kaufvertrags verstoßende Ver-

tragsverletzung, weil er durch seine Wettbewerbstätigkeit der Verpflichtung zuwiderhandle, der Beklagten alle ideellen Werte der Firma zu übertragen.

Das Kammergericht geht bei Beurteilung dieses Einwands, mit welchem die Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht und eine Schadenserzagsforderung geltend macht, zutreffend davon aus, daß ein Wettbewerbsverbot gegenüber dem Verkäufer als Bestandteil eines Geschäftsverkaufs auch stillschweigend vereinbart werden könne. Gleichwohl befassen sich seine Darlegungen und diejenigen des Landgerichts, auf die das angefochtene Urteil Bezug nimmt, zum großen Teil doch nur damit, daß es an einer ausdrücklichen Vereinbarung eines solchen Verbots fehle. Daß letzteres zutrifft, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dagegen ist die Auslegung, die schon das Landgericht und ihm folgend das Kammergericht dem § 2 des Vertrags gegeben hat, zu beanstanden, weil sie zu sehr am buchstäblichen Sinn dieser Vertragsbestimmung haftet und die Tragweite verkennet, die ihr nach Treu und Glauben beizumessen ist.

Nach diesem § 2 hatten der Kläger und L. der Beklagten alle ideellen Werte der Firma, insbesondere Patente und ähnliche Rechte, Geschäftsverbindungen und Absatzmöglichkeiten zu übertragen, und der Gegenwert für diese vertraglichen Leistungen, die gesondert von den Sachwerten abzugelten waren, bestand darin, daß der Kläger und L. 10 Jahre lang am Verkaufswert aller während dieser Zeit abgesetzten Krankenwagen mit einem bestimmten Hundertsatz anteilsberechtigten sein sollten. Wie die Beklagte vor dem Kammergericht vorgetragen hat, waren und sind die Versorgungsämter die Hauptabnehmer des Geschäfts, und insbesondere bei ihnen soll der Kläger der Beklagten seit Mai 1924 durch Herstellung und Lieferung eines gleichen Wagentypes fühlbare Konkurrenz machen. Ist diese Darstellung richtig, so hat der Kläger seine Vertragspflicht, die Absatzmöglichkeiten auf die Beklagte zu übertragen, insoweit erfüllt, als er die Beklagte bei den Versorgungsämtern als Lieferantin eingeführt hat. Die Frage ist aber, ob damit seine Vertragspflichten erschöpft sind und ob er nicht nach seinem Ausscheiden — und zwar auch ohne daß ihm als Handlungsgehilfen ein Wettbewerbsverbot auferlegt wurde — zur Unterlassung jeder Wettbewerbstätigkeit gegenüber der Beklagten verpflichtet ist, solange er gewinnbeteiligt sein und bleiben will. Das verneint der Berufsgericht mit unzureichender Begründung.

Der Kaufmann, der seinem Vertragsgegner für die Übertragung eines Geschäfts mit Kundschaft — auch diese ist hier unzweideutig übertragen — als Gegenleistung eine Gewinnbeteiligung auf die Dauer von 10 Jahren verspricht, rechnet damit, daß er während der Zeit, in welcher der Verkäufer sich mit ihm in das Geschäftsergebnis teilen soll, aus der Kundschaft denjenigen Nutzen ziehen kann, den mutmaßlich der Verkäufer gezogen haben würde, wenn er sein Geschäft behalten hätte. Der Verkäufer kann verständigerweise nicht erwarten, daß ihm der Käufer freistellen will, die Kundschaft, durch deren Überlassung doch der zu verteilende Gewinn erzielt werden soll, durch Eröffnung eines Konkurrenzgeschäfts wieder an sich zu ziehen und trotzdem seinen Anteil am Gewinn des verkauften Geschäfts zu beanspruchen. Die gegenteilige Auffassung würde auf die Zumutung an die Beklagte hinauslaufen, daß sie einen Konkurrenten fortlaufend mit Geld unterstützen und dadurch instand setzen solle, sie im Geschäftsverkehr zu unterbieten und womöglich völlig lahm zu legen. Ein solches Ergebnis widerspräche den mutmaßlichen Absichten vernünftig und redlich handelnder Kaufleute. Es kann daher dem § 2 des Vertrags — vorbehaltlich besonderer, vom Kammergericht bisher nicht dargelegter Umstände — nach Treu und Glauben nur die Deutung gegeben werden, daß der auf die Dauer von 10 Jahren bestimmten Gewinnbeteiligung des Klägers die auf die gleiche Zeit zu bemessende, von seinem Verbleiben in der Firma unabhängige Vertragspflicht entspricht, der Beklagten die übertragenen ideellen Werte, insbesondere die Kundschaft, nicht durch eigene Wettbewerbstätigkeit zu entziehen oder zu schmälern. Denn dadurch würde der Vertragszweck vereitelt, der dahin ging, den Geschäftsnutzen in dem bisher vom Kläger und von U. gezogenen Umfang der Beklagten zuzuwenden. . . .